



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6326

A09

17. Januar 2022

Seite 1 von 8

Telefon 0211 871-3375

Telefax 0211 871-3231

für die Mitglieder
des Innenausschusses

Sitzung des Innenausschusses am 20.01.2022
„„Spaziergänge“ gegen die COVID 19 -Maßnahmen“
Antrag der Fraktion der SPD vom 05.01.2022

und

„Versammlungen von ‚Impfgegnern‘ und ‚Corona-Leugnern‘ im Dezember 2021“
Antrag der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN vom 10.01.2022

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags übersende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „„Spaziergänge“ gegen die COVID 19 -Maßnahmen“ und „Versammlungen von „Impfgegnern“ und „Corona-Leugnern“ im Dezember 2021“.

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Reul

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 20.01.2022
zu dem Tagesordnungspunkt
„„Spaziergänge“ gegen die COVID 19 -Maßnahmen“
Antrag der Fraktion der SPD vom 05.01.2022

und

„Versammlungen von ‚Impfgegnern‘ und ‚Corona-Leugnern‘ im
Dezember 2021“

Antrag der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN vom 10.01.2022

Auf Basis der mir vorliegenden Berichterstattungen des Landeskriminalamts (LKA) und des Landesamts für Zentrale Polizeiliche Dienste berichte ich mit Stand 11. Januar 2022 wie folgt:

Am 10. Dezember 2021 wurde das LKA durch das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen beauftragt, eine Informationssammel- und Auswertestelle (ISa) mit sämtlichen politisch motivierten Aktivitäten, die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen einzurichten. Dazu gehören neben der Erhebung der Versammlungslage insbesondere der bundesweite Erkenntnisaustausch, die Auswertung und Analyse der Sozialen Medien und die Abbildung der Straftaten i. Z. m. der Corona-Pandemie. Die ISa erfasst seit dem 11. Dezember 2021 Versammlungen gegen die Corona-Maßnahmen und Gegenversammlungen zu selbigen. Eine Differenzierung zwischen sogenannten „Spaziergängen“ und anderen Versammlungen im Kontext erfolgt nicht.



Vom 11. Dezember 2021 bis zum 10. Januar 2022 wurden erfasst:

Seite 3 von 8

- 887 Versammlungen des maßnahmenkritischen Protestmilieus (Coronaleugner, Querdenker, bürgerliches Spektrum usw.) mit 152.777 Teilnehmerinnen und Teilnehmern
 - davon 588 Versammlungen mit 57.225 Teilnehmerinnen und Teilnehmern nicht angemeldet bzw. angezeigt und
- 88 Gegenversammlungen mit 12.460 Teilnehmerinnen und Teilnehmern
 - davon 5 Versammlungen mit 76 Teilnehmerinnen und Teilnehmern nicht angemeldet bzw. nicht angezeigt

Die Versammlungen fanden in allen Kreispolizeibehörden mit zwei- bis vierstelligen (in der Spitze 6.500) Teilnehmerzahlen statt. Dabei wurden Straftaten konsequent verfolgt. Antisemitische, rassistische oder andere menschenverachtende Äußerungen wurden bislang nicht registriert, mitgeteilt bzw. zur Anzeige gebracht. In den Fällen von nicht angemeldeten bzw. nicht angezeigten Versammlungen wurden grundsätzlich diesbezügliche Strafanzeigen gefertigt. Zudem wurden insgesamt bei allen Versammlungen vom 11. Dezember 2021 bis zum 10. Januar 2022 folgende strafrechtlich relevanten Verstöße registriert:

Straftat	Anzahl
Sonstige Straftaten nach dem Versammlungsgesetz	8
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	10
Beleidigung	9
Bedrohung	1
Straftat nach dem Sprengstoffgesetz	1
Sachbeschädigung	3
Körperverletzung	2
Urkundenfälschung	3
Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz	3



— Infektionsschutzrechtliche Verstöße sowie erteilte Auflagen wurden nicht erfasst. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass im Erhebungszeitraum für Versammlungen unter freiem Himmel nach der Corona-Schutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen erst ab einer Teilnehmerzahl von 750 besondere Regelungen verbunden mit einem entsprechenden Ordnungswidrigkeitentatbestand bestanden haben, nämlich die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Bei Versammlungen ab 750 Personen durften zudem, nur bei voraussichtlicher Unterschreitung des Mindestabstands, ausschließlich immunisierte oder getestete Personen (sog. „3G-Regel“) teilnehmen.

— Bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der maßnahmenkritischen Versammlungen in Nordrhein-Westfalen handelt es sich um ein zersplittertes, fragmentiertes, disparates Protestmilieu (von Corona-Leugnern/Impfverweigerern, Verschwörungsmythikern, Esoterikern, vereinzelt bekannten rechtsextremistischen Personen bis hin zu Personen aus der bürgerlichen Mitte) mit einer teils widersprüchlichen politischen und/oder gesellschaftlichen Agenda. Der Anteil von Rechtsextremisten und Reichsbürgern unter den Teilnehmern bewegt sich derzeit in Teilen bei bis zu zehn Prozent. Auch rechtsextremistische Organisationen wie beispielsweise die NPD, Der III. Weg, Die Rechte und Bruderschaft Deutschland sind bei vereinzelt „Spaziergängen“ wahrnehmbar, allerdings in den meisten Fällen ohne erkennbare Funktion innerhalb des Protestgeschehens. In Leverkusen nimmt der rechtsextremistische Verein „Aufbruch Leverkusen“ eine organisierende Rolle bei den Protestkundgebungen ein. In der Gesamtschau versuchen in den vergangenen Monaten sämtliche rechtsextremistische Organisationen verstärkt, Inhalte und Organisation zu beeinflussen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sich die Veranstaltungen immer stärker radikalieren.



— Unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Versammlungslagen befinden sich auch Kinder in Begleitung ihrer Eltern. Vereinzelt liegen Erkenntnisse vor, dass dabei Kinder durch ihre Eltern veranlasst werden, Plakate zu tragen, die sich inhaltlich gegen die staatlichen COVID-19-Schutzmaßnahmen richten. Es liegen keine Erkenntnisse vor, wonach Kinder als „Schutzschilde missbraucht“ werden. Im Übrigen ist die Teilnahme von Kindern und auch anderen Schutzbedürftigen an Versammlungen nicht unüblich. Neben der Verpflichtung der Versammlungsleitung, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung Sorge zu tragen, trifft die Polizei erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen zum Schutz friedlicher Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer unter Berücksichtigung der konkreten Situation im Einzelfall.

— Friedlicher Protest gegen die aktuelle Gesundheitspolitik wird durch die Grundrechte auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit nach Art. 5 und 8 des Grundgesetzes geschützt.

Versammlungen müssen friedlich und - im Rahmen der verfassungsrechtlichen Erfordernisse des Vorliegens unmittelbarer Gefahren für die öffentliche Sicherheit (§ 13 VersG NRW) - rechtstreu sein. Sie müssen insbesondere zuvor angezeigt werden (§ 10 VersG NRW). An letzterem fehlte es teilweise im Zusammenhang mit Versammlungen gegen aktuelle gesundheitspolitische Maßnahmen. Zu einem geordneten Versammlungswesen gehört zwingend die Anzeige, weil nur sie es der Polizei ermöglicht, sich auf die Versammlung einzustellen, Gefahren gar nicht erst entstehen zu lassen und die Anforderungen des Versammlungsgesetzes an eine sachgerechte Kooperation zu erfüllen (§ 3 VersG NRW).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber zu Recht auch an der seit Jahrzehnten bewährten Strafbarkeit der Nichtanzeige geplanter Versammlungen festgehalten hat (§ 27 Abs. 1 VersG NRW).



Das Ministerium des Innern hat bereits am 21. Dezember 2021 anlässlich eines Austauschs mit den Polizeibehörden zu den sogenannten „Montagsspaziergängen“ eine rechtliche Zusammenfassung zu allgemeinen Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Phänomen der „Spaziergänge“ und der Frage der Kriterien zur Einordnung derartiger Erscheinungen als Versammlung im Intranet der Polizei („Intrapol“) veröffentlicht.

Wenngleich bei den derzeitigen Montagsspaziergängen eine ausdrückliche öffentliche Meinungskundgabe in Form von Transparenten oder Sprechchören regelmäßig unterbleibt, kann ihnen nach der einschlägigen versammlungs- und verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung eine objektiv erkennbare öffentliche Meinungskundgabe in Form eines stillen Protests zukommen. Im Hintergrund steht dabei, dass es für das Vorliegen einer Versammlung im Rechtssinne - auch wegen der damit verbundenen rechtlichen Privilegierungswirkung in Beziehung auf die infrastrukturelle Erlaubnisfreiheit (§ 11 VersG NRW) - nicht allein oder entscheidend auf die subjektive Bekundung von Veranstaltern, Leitern oder Teilnehmern ankommt, sondern in erster Linie auf das objektiv wahrnehmbare Bild, und ob insoweit die Tatbestandselemente des Rechtsbegriffs der Versammlung subsumiert werden können.

Ob die entsprechenden Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, ist deshalb stets in der jeweiligen Einzelfallsubsumtion von der zuständigen örtlichen Versammlungsbehörde zu bewerten. Insofern verbietet sich auch eine pauschale Weisung an die Versammlungsbehörden.

Anhaltspunkte, die für eine Versammlung sprechen können, können darin zu sehen sein, dass die Ansammlungen in einem objektiv erkennbaren Zusammenhang zu den landes- und bundesweit stattfindenden sogenannten „Montagsspaziergängen“ stehen, in deren Rahmen zumindest in



der Vergangenheit die Corona-Schutzmaßnahmen ausdrücklich kritisiert worden sind. Für die Annahme einer Versammlung kann auch eine etwaige Ankündigung der „Montagsspaziergänge“ in Chatgruppen von beispielsweise Telegram sprechen. Die Titel der Chatgruppen implizieren teilweise die Kritik an den coronabedingten Freiheitsbeschränkungen. Zudem weisen manche Chatgruppen Mitgliederzahlen von bis zu mehreren tausend Personen auf und unterscheiden sich daher deutlich von einem überschaubaren Freundes- oder Bekanntenkreis.

Sollte die Versammlungsbehörde zu der Einschätzung kommen, dass die Voraussetzungen für eine Versammlung vorliegen, wird der damit einhergehende Verstoß gegen die Anmeldepflicht als strafbare Handlung (§ 27 Abs. 1 VersG NRW) von Amts wegen zur Anzeige gebracht. Ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, wer Versammlungsleiter ist, wird die Strafanzeige gegen Unbekannt erstattet. Die weitere rechtliche Bewertung obliegt Staatsanwaltschaften und Gerichten.

Die Auflösung einer Versammlung - auch einer nicht angemeldeten - kann vor dem Hintergrund des Grundrechts der Versammlungsfreiheit aus Artikel 8 des Grundgesetzes immer nur ultima ratio sein. Die Nichtanzeige einer Versammlung allein ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts niemals ein zureichender Auflösungsgrund. Die Auflösung einer Versammlung ist vielmehr nur bei einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit möglich, als ultima ratio, wenn Beschränkungen ungeeignet sind, um die unmittelbare Gefahr sachgerecht zu bekämpfen. Solche unmittelbaren Gefahren und die Unmöglichkeit der Gefahrenabwehr mittels Beschränkungen, können freilich in Einzelfällen auch als Folge einer unterlassenen Anzeige gegeben sein, etwa, wenn es um einen bestimmten gewünschten Versammlungsort geht und eine sachgerechte Kooperation vor Ort dann verweigert wird (vgl. § 13 VersG NRW sowie die LT-Drs. 17/12423, S. 64 ff.).



Für die Kontrolle und eventuelle Ahndung von Verstößen gegen infektionsschutzrechtliche Vorschriften ist die Kommune als örtliche Ordnungsbehörden zuständig (§§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 IfSBG NRW, § 7 Abs. 1 S. 1 CoronaSchVO NRW). Die Polizei unterstützt die kommunalen Ordnungsbehörden selbstverständlich im Wege der Amts- und Vollzugshilfe.

Informationen zur Gesamtlage sowie Aspekte der rechtlichen Einordnung von sogenannten „Montagsspaziergängen“ als Versammlung sind insbesondere in Besprechungen der Polizeiabteilung mit den Behördenleitungen sowie den Direktionsleitungen Gefahrenabwehr und Einsatz ausgetauscht bzw. erörtert worden.